

ZH_OBERGERICHT LB120032 vom 14. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120032

FR: ZH_OBERGERICHT LB120032 du 14 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB120032 del 14 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Witwe und die Nachkommen des 1988 verstorbenen Landwirts E._____. Sowohl die Kläger, der Sohn C._____, der seit 1981 Pächter ist, als auch die Tochter A._____ verlangen die Zuweisung des in der Erbschaft befindlichen landwirtschaftlichen Gewerbes bzw. der landwirtschaftlichen Grundstücke zum landwirtschaftlichen Ertragswert bzw. zum doppelten Ertragswert an den Kläger 2 bzw. an die Beklagte. Die Witwe B._____ und der Sohn D._____ unterstützen ihrerseits die Zuweisung an C._____.

E. 2

Die Vorinstanz hat entschieden (act. 65 S. 10 ff.), dass keine Zuweisung an den Kläger 2 möglich ist. Da die Kläger 1-3 diesbezüglich keine Berufung eingereicht haben, muss darauf nicht weiter eingegangen werden. Diesbezüglich ist der erstinstanzliche Entscheid rechtskräftig geworden, was im nachstehenden Beschluss festzustellen ist.

E. 3

Bezüglich der Zuweisung als landwirtschaftliche Grundstücke an die Beklagte hat die Vorinstanz gestützt auf Art. 21 Abs. 1 BGGB ausgeführt, dass eine Zuweisung der Gesamtheit der Einzelgrundstücke zum doppelten Ertragswert an einen Erben erfolgen könne, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Ge-

- 6 - werbes sei oder darüber wirtschaftlich verfüge und dieses im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis liege (act. 65 S. 19). Die Beklagte mache geltend, sie verfüge im Sinne von Art. 21 BGGB über 20.17 ha landwirtschaftliche Fläche und bringe die erforderliche Eignung mit, da sie die Bäuerinnenschule in ... erfolgreich absolviert habe. Sie könne die Übernahme finanzieren und habe mit ihrem Schwiegersohn einen Vertrag über die Errichtung einer Generationengemeinschaft abgeschlossen (act. 65 S. 19).

Alleineigentümer des von der Beklagten (mit-)bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes „I._____“ sei der Ehemann der Beklagten und es liege keine Konstellation vor, die als wirtschaftliche Verfügungsmöglichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BGGB angesehen werden könnte (act. 65 S. 20). Daher bestehe der gesetzliche Zuweisungsanspruch nicht.

E. 4

Die Beklagte macht in der Berufung (act. 64) geltend, die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass sie weder Eigentümerin noch wirtschaftlich Berechtigte eines landwirtschaftlichen Gewerbes sei (act. 64 S. 4). Die Beklagte, die als Bäuerin bestens ausgewiesen sei, habe auf dem Hof, den sie mit ihrem Ehemann betrieben habe, zusätzlich einen eigenen Nebenbetrieb, Ziegenhaltung und Hofläden, aufgebaut (act. 64 S. 5). Inzwischen stünden Betriebsinvestitionen in der Höhe von Fr. 1.3 Mio. an. Der Ehemann,

geb. 1945, sei im AHV-Alter, so dass er keinen Anspruch auf Kredite mehr habe. Die Berufungsklägerin sei 53 Jahre alt und habe mit Blick auf diese Investitionskredite das Gewerbe am 28. März 2012 erworben. Das sei ein Novum i.S.v. Art. 317 ZPO, das erst mit der Urteilsfällung am 29. Februar 2012 entstanden sei. Die Beklagte erfülle nunmehr die Voraussetzungen gemäss BGE 132 III 6 ff. E. 3.4 und sie habe daher spätestens jetzt einen Zuweisungsanspruch. Es sei nie bestritten worden, dass das Gewerbe der Beklagten im Einzugsgebiet der zuzuweisenden Grundstücke sei; alle Grundstücke würden im Bewirtschaftungsbereich von 1,3 bis 1,5 km Fahrweg liegen (act. 64 S. 7). Mit einem Gewerbe von 20,17 ha verfüge die Beklagte nicht über eine überdurchschnittliche Existenz, sondern über ein Gewerbe, das einer Familie ein Auskommen biete (act. 64 S. 7) und das zusammen mit dem Schwiegersohn in einer Generationsgemeinschaft bewirtschaftet werde (act. 64 S. 8). Sie sei wirtschaftlich in der Lage, die erforderlichen Mittel für die Auszahlung der Miterben aufzubringen, was sich aus dem bereits vorgelegten Finanzierungsnachweis

- 7 - (act. 21/8) ergebe. Der doppelte Ertragswert werde durch das Amt für Landwirtschaft des Kantons Zürich festzulegen sein (act. 64 S. 8). Hinsichtlich des gestellten Eventualantrages macht die Beklagte geltend, das Wohnhaus sei heute von den Klägern 1 und 2 bewohnt und es lasse sich mit einem Umschwung mit den darauf befindlichen kleinen Gebäuden von ca. 2'000 m² abtrennen bzw. freistellen, was sich aus dem in act. 43/4 eingereichten Situationsplan ergebe, wobei der Verkehrswert durch eine Schätzung festzustellen wäre (act. 64 S. 9). Mit der Zuweisung des arrondierten Wohnhauses zum Verkehrswert wäre die Beklagte ausdrücklich einverstanden (act. 64 S. 10).

E. 5

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern insgesamt für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von total Fr. 2'500.-- zuzüglich Fr. 200.-- (8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Horgen, II. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 15 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 300'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. I. Vourtsis-Müller versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.